



An das Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. I/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
und Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefon 0512/508-3492
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

e-mail-adressen: Abt.11@bmnt.gv.at
Waltraud.petek@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

do ZI.: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018
Entwurf UVP-G-Novelle 2018 Begutachtung

Geschäftszahl LUA-AS-00/199-2018

Innsbruck, 07.08.2018

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Waltraud PETEK,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften geben zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz: UVP-G 2000) geändert wird folgende Stellungnahme ab:

o **I. Allgemeine Anmerkungen:**

Durch die Novelle zum UVP-G 2000 wird die UVP-Änderungs-Richtlinie der EU (2014/52/EU vom 16. April 2014) in nationales Recht transformiert. Zudem sollen diverse Vorgaben aus dem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 der Bundesregierung umgesetzt werden und im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH und aufgrund der Erfahrungen der Praxis einzelne UVP-Tatbestände im Anhang 1 des Gesetzes „angepasst/adaptiert“ werden.

Die gleichzeitige Durchführung mehrerer Begutachtungsverfahren in wesentlichen Vollziehungsbereichen (Bundesgesetzen) und dies zudem in der Sommerurlaubszeit wird für nicht zweckmäßig angesehen und wird daher die Begutachtung in dieser Form kritisiert.

o **II. Zu einzelnen Bestimmungen:**

Es wird begrüßt, dass die Schutzgüter Flächeninanspruchnahme und die biologische Vielfalt Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Somit kann unter anderem sichergestellt werden, dass Auswirkungen von Projekten auf diese Schutzgüter bewertet werden (§1 Abs. 1 Z1).

Ebenso wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass Kriterien wie die Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich Klimawandel von der Behörde berücksichtigt werden müssen.

Das Schutzgut „Fläche“ wird ausdrücklich herangezogen, womit dem Aspekt des Flächenverbrauchs durch Versiegelung nunmehr auch verstärkt Rechnung getragen werden kann (§ 3 Abs. 5 Z 1).

Hinsichtlich der Regelung der Ausgleichsmaßnahmen wird angemerkt, dass diese Regelung im Widerspruch zum Urteil C323/2017 stehen kann. Dieses Urteil besagt, dass Maßnahmen, welche die nachteiligen Auswirkungen vermindern oder minimieren sollen, nicht während der „Vorprüfungsphase“ berücksichtigt werden dürfen.

Ausgleichs- und schadensbegrenzende Maßnahmen zudem schon im Feststellungsverfahren zu berücksichtigen, kann aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird diese geplante Änderung daher ausdrücklich abgelehnt. Es soll ja vielmehr Aufgabe des eigentlichen Verfahrens sein, Auswirkungen im Detail zu prüfen und Art und Umfang von Maßnahmen festzulegen.

Dies im Rahmen einer Grobprüfung zu machen wird insofern abgelehnt, als diese Änderung dazu führen kann, vorweg Planungen zur Vermeidung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in den Vordergrund zu stellen und damit Umweltinteressen im Sinne der ursprünglichen Intention des UVP-G 2000 nicht im ausreichenden Maß Berücksichtigung finden.

Daher soll es nicht möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen bereits im Feststellungsverfahren betreffend eine UVP-Pflicht vor allem für Projekte mit „Natura 2000- Betroffenheit“ Berücksichtigung finden (§ 3 Abs. 7).

Sogenannte Eingangsdaten sind im Sinne der Erläuterungen ausdrücklich ausgenommen. Dies ist schon vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren aktuell geführten „Transparenzdebatten“ vor allem bei der Vollziehung von Großverfahren (in der Regel: UVP-Verfahren) nicht nachvollziehbar (beispielhaft darf in diesem Zusammenhang auf für diverse Projekte entscheidungswesentliche Verkehrsdaten hingewiesen werden, um ein Verkehrsmodell nachvollziehbar darstellen zu können.) Die Nichtverpflichtung der Vorlage von Eingangsdaten in den Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), kann sich negativ auf die Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Aussagen auswirken. (§ 6 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2). Selbstverständlich ist auch in diesem Zusammenhang zu klären und abschließend zu prüfen, welche dieser Eingangsdaten von entscheidungswesentlicher Bedeutung sind.

Kritisch wird gesehen, dass bei mündlichen Verhandlungen nur jene Fachbereiche behandelt werden, für welche Einwendungen erhoben wurden. Dies kann zur Folge haben, dass im

Zusammenhang mit anderen Fachbereichen auftretende Fragen nicht geklärt werden können. Zudem wird nicht nur den Parteien des Verfahrens somit konkret die Möglichkeit genommen, für die im Laufe der Verhandlung auftretende Fragen Antworten und Klärung zu bekommen.

Bei allem Verständnis für angestrebte Effizienzgewinne sollten jedenfalls mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Rechtssicherheit im Vordergrund stehen und auch nicht vergessen werden, dass sich diese Einschränkungen auch nachteilig für die Verfahrenseffizienz und damit die Konsenswerber auswirken können/werden (§ 16 Abs. 1).

Beweisanträge bis spätestens in der mündlichen Verhandlung einzubringen, wird zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen führen und sollte vom Vorliegen des rechtsrelevanten Sachverhalts abhängig gemacht werden.

Zudem wird angemerkt, dass das „Einfrieren“ des Stands der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht zielführend ist. Bei Betrachtung der langen Verfahrensdauer (mehrere Jahre) einiger Projekte können somit z.B. Normen, welche nach der mündlichen Verhandlung aber vor Umsetzung des Projektes in Kraft treten, keine Anwendung finden. Zu hinterfragen ist zudem, ob diese angestrebte Änderung jeweils im Einzelfall mit gesellschaftspolitischen Erwartungen in Einklang zu bringen ist und zudem aus wirtschaftlichen Überlegungen und im Hinblick auf Konkurrenzsituationen am Markt zielführend erscheint (§ 16 Abs. 3).

Für die verschärfte Überprüfung von Umweltorganisationen findet sich keine schlüssige Begründung.

Die Forderung, dass die Organisationen alle fünf Jahre unaufgefordert die nötigen Unterlagen vorlegen sollen, ist weder praktikabel noch aufgrund der bisherigen Evaluierungen erforderlich.

In der Regel wird sich auch der Tätigkeitsbereich der NGO's wenig ändern. Die Dauer des Bestandes ergibt sich ohnehin „automatisch“. Bei Bedarf kann das zuständige Bundesministerium schon derzeit die Vorlage von Unterlagen einfordern. Daher ist diese geplante Änderung schon aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht nachvollziehbar (§ 19 Abs. 9).

○ **III. Anmerkungen zu Änderungen des Anhang 1 des Entwurf UVP-G-Novelle 2018:**

A) Allgemein:

Es werden diverse UVP-Tatbestände und Mengenschwellen angepasst. So wird beispielsweise der im Jahr 2000 eingeführte Tatbestand für Windkraftanlagen insofern angepasst, als sich die Kapazität derselben seitdem erheblich vergrößert hat und nunmehr die Schwellenwerte für die elektrische Gesamtleistung erhöht werden. Entsprechende Adaptierungen werden auch für schutzwürdige Gebiete der Kategorie A normiert. Ausdrücklich begrüßt wird das neu eingeführte Abstellen auf Windkraftanlagen in Höhenlagen über 1.000 Metern Seehöhe (mit elektrischer Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW), weil an diesen Standorten von hoher Exponiertheit und Sichtbarkeit sowie mit Auswirkungen auf die Lebensräume geschützter Tiere sowie auf den Vogelzug ausgegangen werden muss.

B) Zu einzelnen Tatbeständen:

Die Österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften stehen auch für eine eindeutige, klar nachvollziehbare Regelung des Gletscherschigebietstatbestandes. Es wird jedoch bezweifelt, dass mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung dieses Ziel erreicht wird. Insbesondere die geplante Änderung für Projekte im Gletscherbereich wird dezidiert abgelehnt, da diese eine eindeutige Umgehung eines umfassenden Gletscherschutzes darstellt.

Dieser "Versuch" entspricht nicht den Erfordernissen der Alpenkonvention, er würde Gletscherflächen und gletscherbeeinflusste Gebiete vom Schutz ausnehmen.

Man kann aufgrund der zahlreichen Projektideen aktuell und in der Vergangenheit ohne Zweifel anmerken, dass diese geplante Änderung bezüglich Anhang 1 Ziffer 12 zum UVP-Gesetz kein Mehr an Gletscherschutz sondern eine eindeutige Aufweichung mit sich bringen bzw. zur Folge haben würde.

Die Höhengrenze für Gletscherschigebiete ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere niedriger gelegene Gletscher sind ja gefährdet und durch Klimawandel und weitere sich abzeichnende Begleitumstände unter Druck.

[Überdies stellt sich aufgrund der aktuellen „Klimasituation in den Alpen“ die grundsätzliche Frage, ob bzw. inwieweit „Pistenneubau“ im Sinne des Anhangs 1 Z 12 des UVP-G 2000 rechtlich noch möglich sein soll. Die diesbezüglichen rechtsrelevanten Vorgaben der Alpenkonvention (insbesondere Bestimmungen des Bodenprotokolls) sind jedoch anzuwenden. Soweit sich Gletscherflächen aus unterschiedlichen Gründen in Bewegung befinden oder instabil sind, mithin unbeständig sind und zu Veränderungen neigen, können sie als „labile Gebiete“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich Bodenschutz Protokoll angesehen werden.]

Die Beschränkung auf Seilförderanlagen und Schlepplifte scheint zudem nicht sinnvoll – mit Blick auf die Auswirkungen sollten alle Anlagen erfasst werden.

Eine allgemeinere Formulierung (z. B. „Liftanlagen“) macht den Text einfacher und kann auch zukünftige Entwicklungen abdecken. Gerade weil der umfassende Gletscherschutz ein Ziel bei der Neuformulierung dieses Tatbestandes sein soll, ist es nicht einzusehen, dass "Kleinanlagen" irrelevant sein sollen (damit wäre z.B. ein Kinderskizirkus am Gletscher, der nur mit Förderbändern funktioniert, völlig unbeachtlich (Anhang 1 Z 12).

Wenn die Hubschrauberflugplätze schon in die Spalte 3 verschoben werden sollen, müsste jedenfalls auch das Vorliegen eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D) (Anhang 2 des UVP-G 2000) tatbestandsauslösend sein. Mit den Ziffern 48 und 49 des Entwurfes soll der „Flugplatztatbestand“ liberalisiert werden. Für Hubschrauberlandeplätze soll – ausgenommen in Schutzgebieten und in der Nähe (300m) von Siedlungsgebieten – keine UVP Pflicht mehr notwendig sein. Bisher waren Hubschrauberlandeplätze nur dann von der UVP Pflicht ausgenommen, wenn sie verkürzt gesagt überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen gedient haben. Dieser Tatbestand weist eine erhebliche Bedeutung auf, weil bekanntlich zahlreiche bestehende Hubschrauberlandeplätze ausschließlich oder weit überwiegend Rettungseinsätzen dienen. Zum größeren Teil sind diese Beschränkungen auch in die luftfahrtrechtliche

Genehmigung aufgenommen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass in Zukunft diese Plätze für andere Zwecke (Bedarfsflüge, touristische Zwecke...) verwendet werden (Anhang 1 Z 14).

Weder den Erläuternden Bemerkungen noch der UVP-RL ist zu entnehmen, woher das neue Flächenkriterium von 1,5 ha von Anlagen für Tiefbohrungen kommt und kann daher aus heutiger Sicht diese geplante Änderung nicht nachvollzogen werden (Anhang 1 Z 28 und 33).

Begrüßt wird ausdrücklich die nunmehr beabsichtigte Erleichterung für Renaturierungsprojekte, indem die bereits bestehenden Ausnahmen in den Ziff. 30, 41, und 42 nun auch im Rodungstatbestand ergänzt werden (Anhang 1 Ziff. 46).

Mit freundlichen Grüßen

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

HR MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg

e.h.

DI Katharina Lins